

**Richtlinien für die Vergabe von Promotionsabschlussstipendien (PAS) der
Technischen Universität Berlin**

I. Allgemeines

Im Rahmen des „Berliner Programm zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre, 2012-2015“ wird an der TU Berlin ein Programm zur Förderung der Promotionsabschlussstipendien (PAS) finanziert. Das Programm beginnt am 1.4.2012 und endet am 30.9.2015.

Es werden pro Semester fünf Abschlussstipendien zur Promotion an besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen der Ingenieur- und Technikwissenschaften oder der Geschlechterforschung an der Schnittstelle zu Natur- und Technikwissenschaften vergeben.

II. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Nachwuchswissenschaftlerinnen aus Fachgebieten der TU Berlin, in denen Frauen auf der Qualifikationsstufe der Promotion mit weniger als 25% repräsentiert sind, aus den Ingenieur- und Technikwissenschaften, oder Doktorandinnen, deren Promotionsthema Fragen der Geschlechterforschung in Naturwissenschaft, Technik- und Ingenieurwissenschaften behandelt.

Anträge können nur Nachwuchswissenschaftlerinnen stellen, die eingeschriebenes Mitglied der TUB sind oder deren Promotion im Erstgutachten an der TUB betreut wird. Die Anträge werden zweimal im Jahr zu einem bekannt gegebenen Termin an den Beirat der Zentralen Frauen gerichtet werden und sind bei der Geschäftsstelle der Zentralen Frauenbeauftragten einzureichen.

Ein Stipendium kann **nicht** bewilligt werden, wenn die Stipendiatin für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung erhält oder durch die Ausübung

einer bezahlten Tätigkeit daran gehindert ist, sich ganz oder überwiegend dem Promotionsabschluss zu widmen.

III. Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen. Der Antrag kann in englischer und deutscher Sprache gestellt werden:

- **Abstract** des Promotionsvorhabens für ein überfachliches Auswahlgremium (max. 2 Seiten).
- Ausführlicher **Arbeits- und Zeitplan**, der einen Abschluss im Förderzeitraum plausibel macht. Dazu zählen überprüfbare Angaben über den Stand des wissenschaftlichen Vorhabens und die noch ausstehenden Arbeitsschritte.
- **Lebenslauf** mit Erläuterungen zu Betreuungsaufgaben (Kinder, pflegebedürftige Angehörige...) und der aktuellen Einkommenssituation (Nachweis erforderlich).
- **Gutachten** der Betreuerin/des Betreuers, das auf die Qualifikation der Antragstellerin und die Qualität des Forschungsprojektes eingeht. Außerdem soll explizit der jeweilige Stand der Arbeit und der weitere Fortgang (Zeitplan) berücksichtigt werden. Bei kumulativen Promotionsverfahren muss dies entsprechend erläutert werden.
- Nachweis der **Zugehörigkeit** zur TU Berlin über den/die Erstbetreuer/in oder einen Immatrikulationsnachweis.
- Anzeige von **Nebentätigkeiten** in geringem Umfang.

IV. Kriterien

- Ein PAS kann gewährt werden, wenn die Promotion weit fortgeschritten ist. Aus dem Arbeits- und Zeitplan der Antragstellerin muss nachweislich hervorgehen, dass die Promotionsschrift im Förderzeitraum von sechs Monaten fertiggestellt wird.
- Aus dem Gutachten des Betreuers/der Betreuerin muss deutlich werden, dass innerhalb von sechs Monaten ein Abschluss der schriftlichen Arbeit möglich ist und von der Doktorandin ein qualitativ angemessener Beitrag zur Forschung zu erwarten ist.
- Die finanzielle Notlage bestimmt die Förderdringlichkeit. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld I wird der Förderantrag nachrangig bewertet im Vergleich zu

- Anträgen ohne Finanzierung oder mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Ein Abschlussstipendium kann unmittelbar an eine Beschäftigung anschließen. Insbesondere Zeiten der Mutterschutzfrist (MutterschutzG), Kinderbetreuungszeiten (BERzGG) und /oder Zeiten der Pflege von Angehörigen bleiben unberührt.
- Anträge aus Fachgebieten der TU Berlin, in denen Frauen auf der Qualifikationsstufe der Promotion mit weniger als 25% repräsentiert sind, aus den Ingenieur- und Technikwissenschaften oder Doktorandinnen, deren Promotionsthema Fragen der Geschlechterforschung in Naturwissenschaft, Technik- und Ingenieurwissenschaften behandelt, werden gleichrangig bewertet. Allerdings können pro Jahr nicht mehr als zwei Stipendien für Promotionen aus der Geschlechterforschung vergeben werden.

V. Auswahl- und Vergabeverfahren

Die Auswahl der Stipendienempfängerinnen erfolgt über die Mitglieder des Beirates der Zentralen Frauenbeauftragten, die über einen Hochschulabschluss verfügen. Die Antragstellerinnen werden innerhalb einer Woche nach der Entscheidung des Beirats der Zentralen Frauenbeauftragten von der Geschäftsstelle der Zentralen Frauenbeauftragten informiert, ob der Antrag bewilligt oder abgelehnt wurde, bzw. ob sie als Nachrückerinnen gelistet wurden.

Die Vergabe des PAS erfolgt durch den/die zuständige Vizepräsident/in für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

VI. Dauer der Förderung

Die Dauer der Förderung beträgt bis zu sechs Monate. Die Mitglieder des Beirates der Zentralen Frauenbeauftragten können über kürzere Laufzeiten entscheiden, wenn der Promotionsabschluss in diesem Zeitraum erreicht werden kann oder danach der Übergang in eine andere Förderungsform zu erwarten ist. Eine Verlängerung über die sechs Monate hinaus ist nicht möglich.

Die Bewilligung endet spätestens mit Ablauf des Monats der mündlichen Aussprache. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung des Stipendiums erheblich sind, oder über die im Zusammenhang mit der Antragstellung Erklärungen abgegeben worden sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Fällt die Fördergrundlage weg, sind bereits erstattete Monatspauschalen zurückzuzahlen.

Der Beginn der Stipendienauszahlung ist jeweils der 1. April und der 1. Oktober eines Jahres. Der Förderbeginn kann in Ausnahmefällen auf Beschluss des Beirats der Zentralen Frauenbeauftragten bis zu drei Monate verschoben werden.

VII. Berichtspflicht

Nach Beendigung der Förderung teilt die Stipendiatin in einem kurzen Anschreiben dem Beirat mit, wann die Dissertation fertiggestellt bzw. eingereicht wurde.

Konnte die Stipendiatin im Förderzeitraum die Dissertationsschrift nicht fertigstellen, ist sie verpflichtet in einem ein- bis zweiseitigen Bericht die Gründe dafür darzulegen, den aktuellen Stand der Arbeit zu beschreiben sowie den voraussichtlichen Abschlusstermin zu nennen. Die Stipendiatin ist angehalten, den Abschluss des Promotionsverfahrens bei der Geschäftsstelle der Zentralen Frauenbeauftragten zu melden.

VIII. Umfang der Förderung

Die monatliche Förderung beträgt - in Anlehnung an die DFG-Grundpauschale - 1.000 € monatlich und kann für den Förderzeitraum um monatlich 200 € aufgestockt werden, wenn die Stipendiatin in dieser Zeit Betreuungsleistungen (Pflege, Kinderbetreuung, ...) erbringt.

Die Förderleistung wird als Zuschuss gewährt, es besteht kein Rechtsanspruch. Die Anrechnung des Einkommens des Partners/der Partnerin erfolgt nicht.

IX. Widerruf

Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung auf die Zukunft zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zweckes der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat. Lagen diese Tatsachen in der zurückliegenden Förderungszeit bereits vor, so kann der Bewilligungsbescheid insoweit auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Für die Rückzahlung der Förderungsleistungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Berlin.

Diese Fassung der Richtlinien wurde vom Beirat der Zentralen Frauenbeauftragten am 14.12.2011 erlassen.